



Behandlungsfehler

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass eine ärztliche Behandlung fehlerhaft war und sind unsicher, was die ersten Schritte bei einer solchen Vermutung sein können? Diese Patienteninformation kann Ihnen dabei helfen, sich in dieser Situation zurechtzufinden.

Was versteht man unter einem Behandlungsfehler?

Ein Behandlungsfehler liegt vor, wenn der Arzt oder die Ärztin von dem zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standard abgewichen ist. Wichtig: Der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin schuldet keinen Heilerfolg, d.h. er/sie muss Sie nicht „gesund machen“, aber er/sie muss sich fachgerecht darum bemühen.

Was kann ich beim Verdacht auf einen Behandlungsfehler tun?

1. Suchen Sie am besten zunächst das Gespräch mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin.
2. Lassen Sie sich eine Kopie Ihrer Patientenakte anfertigen. Hierzu ist Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin grundsätzlich verpflichtet. Die Kopierkosten darf er/sie Ihnen aber gegebenenfalls in Rechnung stellen.
3. Fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll über den Behandlungsverlauf an. Beschreiben Sie darin, was wann wo passiert ist.
4. Sie können sich an Ihre (gesetzliche) Krankenkasse oder an eine Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle wenden, um ein Begutachtungsverfahren in die Wege zu leiten.

Wozu brauche ich ein Gutachten?

Für die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches müssen grundsätzlich Sie als Patient oder Patientin beweisen, dass durch einen schuldhaften Behandlungsfehler des Arztes oder der Ärztin ein Gesundheitsschaden verursacht wurde. Dies ist in der Regel (nur) durch ein medizinisches Gutachten nachweisbar.



Wie läuft so ein Begutachtungsverfahren ab?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein solches medizinisches Gutachten einzuholen.

1. Über die (gesetzliche) Krankenkasse

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, können Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen. Die Krankenkassen sollen ihre Versicherten bei der Klärung eines Behandlungsfehlerverdachts unterstützen. In der Regel beauftragt die Krankenkasse hierfür den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), damit dieser ein Gutachten im Hinblick auf den Behandlungsfehlervorwurf erstellt. Die Überprüfung erfolgt regelmäßig anhand Ihrer Patientenakte. Das Verfahren ist für Sie als Patient oder Patientin kostenfrei und nicht von der Zustimmung des behandelnden Arztes, der behandelnden Ärztin oder des Krankenhauses abhängig.

2. Von Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern

Ein medizinisches Gutachten erhalten Sie auch bei einer Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle. Diese sind bei der jeweiligen Ärztekammer angesiedelt. Zuständig ist die Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle, in deren Bezirk der behandelnde Arzt, die behandelnde Ärztin oder das Krankenhaus seinen Sitz hat. Eine Übersicht über die Gutachterkommission und Schlichtungsstellen erhalten Sie hier:

<https://www.bundesaerztekammer.de/patienten/gutachterkommissionen-schlichtungsstellen/kontakt/>

Das Verfahren ist für Sie in der Regel kostenfrei. Sie können es ohne Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin durchführen. Der Sachverhalt wird anhand Ihrer Patientenunterlagen und des Vorbringens der Beteiligten überprüft. Die Teilnahme an dem Verfahren ist freiwillig. Das Verfahren kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten, also auch des Arztes bzw. der Ärztin sowie seiner Haftpflichtversicherung, durchgeführt werden.

Mit dem Gutachten können Sie versuchen, sich außergerichtlich mit dem Arzt, der Ärztin oder dem Krankenhaus bzw. deren Haftpflichtversicherung zu einigen. Die Gutachten der Gutachterkommissionen bzw. Schlichtungsstellen sind allerdings nicht rechtsverbindlich. Auch der Arzt bzw. die Ärztin und deren Haftpflichtversicherung



sind nicht an das Ergebnis gebunden. Sind Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden, können Sie eine Klage vor dem Zivilgericht erheben.

Was muss ich bei einer Klage beachten?

Sie können Ihren vermuteten Behandlungsfehler auch vor Gericht geltend machen.

Bei einem Streitwert bis einschließlich 5.000 Euro ist das Amtsgericht zuständig, bei höheren Streitwerten das Landgericht. Vor dem Landgericht müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin vertreten lassen. Hier ist es sinnvoll, dass diese(r) ein Fachanwalt bzw. eine Fachanwältin für Medizinrecht (Tätigkeitsschwerpunkt Arzthaftungsrecht) ist.

Bei Gericht müssen Sie in der Regel beweisen, dass ein Behandlungsfehler vorliegt und der erlittene Schaden auf diesen Fehler zurückzuführen ist. Falls Sie ein Gutachten der Krankenkasse oder der Gutachterkommission bzw. Schlichtungsstelle haben, können Sie dieses mit in den Prozess einbringen.

Wann tritt die Verjährung von Schadensersatzansprüchen ein?

Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt am Ende des Jahres, in dem Sie Kenntnis von der möglichen fehlerhaften Behandlung hatten oder grob fahrlässig nicht hatten. Grob fahrlässig heißt: Sie haben etwas nicht beachtet, was in dieser Situation jedem hätte einleuchten müssen.

Beispiel: Sie wurden am 1.11.2013 behandelt, entdecken den Behandlungsfehler aber erst am 1.5.2014. Die Frist beginnt am 31.12.2014, der Anspruch verjährt am 31.12.2017.

Übrigens: Während eines Gutachter- oder Schlichtungsverfahrens können Ihre Ansprüche nicht verjähren. Die Begutachtung durch den MDK hat dagegen keinen Einfluss auf die Verjährungsfrist.



UPD – Die kostenlose Patientenauskunft für Deutschland im Serviceüberblick

Die Beratung der UPD ist über kostenfreie Rufnummern wie folgt erreichbar: **Beratung in deutscher Sprache**, Rufnummer: **0800 011 77 22**, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Fremdsprachige Angebote: **Beratung Türkisch**, Rufnummer: **0800 011 77 23**, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; **Beratung Russisch**, Rufnummer: **0800 011 77 24**, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; **Beratung Arabisch**, Rufnummer: **0800 332 212 25**, Zeiten: dienstags 11.00 bis 13.00 Uhr und donnerstags 17.00 bis 19.00 Uhr.

Der **Beratungs-Service vor Ort oder im UPD Beratungsmobil** kann nach telefonischer Terminabstimmung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 011 77 25 genutzt werden. Die Adressen der 30 Vor-Ort-Beratungsstellen sowie eine Übersicht über die rund 100 Städte, in denen das Beratungsmobil Halt macht, sind im Internet zu finden. Informationen zu weiteren Beratungsmöglichkeiten zum Beispiel per Post oder online finden Sie ebenfalls unter: www.patientenberatung.de.

Wichtiger Hinweis: Bitte schicken Sie per Post **ausschließlich Kopien**, keine Originale. Nach der Bearbeitung eines Anliegens werden Dokumente aus Datenschutzgründen vernichtet; ein Rückversand ist somit nicht möglich.

Impressum

Stand: September 2019

UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH

Tempelhofer Weg 62 | 12347 Berlin

ViSdP: Thorben Krumwiede